

Olten in Copenhagen.

- Hauser, M., Op. 13. Drei Lieder von H. Heine f. eine Stimme m. Pfte. 15 Ngr.
 Mayer, C., Valse-Etude, Romance, Scherzo, 3 Feuilletts d'Album p. Pfte. 15 Ngr.
 Rung, E., Canzonetta da bere per quattro voce. 7½ Ngr.

Nabemacher in Braunschweig.

- Flötenspieler, der junge. Sammlung v. Opern f. Flöte bearbeitet. No. 55. Die Matrosen v. Flotow. 10 Ngr.

Nabemacher in Braunschweig ferner.

- Methfessel, A., Ruf an das deutsche Vaterland zur Vertheidigung seiner Rechte gegen die Dänen, Gedicht v. Schmelzkopf, f. 4 Männerstimmen od. f. eine Stimme m. Pfte. 5 Ngr.
 Mayer, C., Op. 91. Trois grandes Etudes p. Pfte. No. 1—3. à 20 Ngr.
 Zabel, C., Sommernachts-Polka f. Pfte. 7½ Ngr.
 — — Braunschweiger Damen-Polka f. Pfte. 5 Ngr.
 — — Gustav-Walzer f. Pfte. 12½ Ngr.

Nichtamtlicher Theil.

Ein Wort über die in Preußen verlangte Nennung des Druckers bei Büchern.

Die Art, wie gegenwärtig in Preußen die Bestimmung, daß bei allen Büchern außer dem Verleger auch der Drucker angegeben sein muß, ausgeübt wird, indem Bücher, in andern deutschen Bundesstaaten erschienen, wegen dieses Mangels verboten und die preussischen Sortimentsbuchhändler, welche Er. verkauft haben, in Strafe verfallen werden können, ist eine der härtesten und gewaltsamsten Bedrückungen der Presse und des Buchhandels. Ihrer Natur nach ist diese Bestimmung nicht nur eine rein überflüssige, da die Angabe des Verlegers in jeder Beziehung als genügend erscheint, sie ist auch außerdem noch eine gegen die andern deutschen Bundesstaaten gerichtete, schwerlich zu rechtfertigende Maßregel in Bezug auf Bundesverhältnisse, die eben nur der preussische bürokratische Polizeigeist erfinden konnte, der damit sich höchst gefährliche Uebergriffe erlaubt, indem er den Verlegern der andern deutschen Bundesstaaten einen Zwang auferlegt, den ihnen weder die Bundes-Gesetze, noch die Gesetze ihres eigenen Landes auferlegen. Das badische Pressegesetz z. B. bestimmt ganz ausdrücklich, daß bei Nennung des Verlegers die Nennung des Druckers ganz überflüssig ist, und dies ist auch der Natur des Verhältnisses angemessen, denn die Druckerei ist rein nur die technische Maschine für die materielle Herstellung eines Buches. Auch verlangt das Bundes-Pressegesetz vom 20. Septbr. 1819 wodurch die Censur eingeführt wurde, in §. 9. nur bei Zeitungen außer der Nennung des Verlegers auch die des Druckers, bei Büchern und Broschüren aber nicht.

Es ist das preussische Verfahren demnach eine durch nichts gerechtfertigte, ganz nutzlose Quälerei des Buchhandels, gegen welche sich die preussischen Sortimentsbuchhändler insgesamt erheben sollten, damit sie abgeschafft werde.

Es muß vollkommen genügend sein, wenn die Verleger sich nach den Bundes- und ihren eigenen Landesgesetzen richten, damit ihre Bücher, wenn sie nicht etwa ihres Inhalts wegen verboten werden, freien Umlauf in den andern Bundesstaaten haben, sonst besteht kein Zustand des Rechts.

Es ist den Verlegern, welche es betrifft, zwar ein Leichtes, für die Zukunft, nachdem ihnen dieser Zustand der Dinge einmal bekannt ist, der preussischen Zumuthung nachzukommen, die preussischen Buchhändler sollten aber demohngeachtet in ihrem eigenen Interesse versuchen es dahin zu bringen, daß diese lästige und unnütze Bestimmung, die nur dem Deuciationswesen und der Chicanerie Vorschub leistet, aufgehoben wird.

Ein offenes Wort zu seiner Zeit.

Mit Bezug auf die Aufsätze und Entgegnungen über Preussische Pressegesetzgebung in diesen Blättern von J. Springer, Kihlholz u. A. erlaube ich mir folgende Bemerkungen, aus zuverlässiger Quelle geschöpft, hinzuzufügen:

1) Die Preussische Pressegesetzgebung verlangt ganz unbedingt die Benennung der Verlags- und Drucker-Firma auf allen innerhalb der Preussischen Staaten verlegten oder gedruckten, oder verlegten und

gedruckten Schriften; wenn diese Vorschrift nicht beobachtet worden, so verfällt die Schrift ohne Weiteres, ganz abgesehen von ihrem Inhalte und selbst von der erfolgten Druckgenehmigung des Censors, der polizeilichen Confiscation und Vernichtung, bloß schon wegen des Formfehlers, und Verleger sowohl als Drucker verfallen einer polizeilichen Geldstrafe von zehn bis einhundert Thalern, nebst der Erstattung der durch die Untersuchung entstandenen baaren Auslagen der Behörden, so wie der Stempelposten für das Resolut des betr. Ober-Präsidenten. Die Rekurs-Instanz verursacht keine neuen Stempel-, sondern nur Briefportokosten.

2) Gerechterweise sollten die preussischen Censoren bei censurpflichtigen Schriften das imprimatur nicht für den letzten und den ersten Bogen einer ihnen stückweise oder auf einmal ganz vorgelegten Druckschrift ertheilen, sobald sich jene Formalien nicht beobachtet finden. Denn da die Auslassung der Formalien gesetzwidrig ist, so sollte diese Gesetzwidrigkeit unter keinen Umständen ihre Genehmigung erhalten; hierdurch würden eine Menge unkundiger oder mit Geschäften überhäufte Verleger und Drucker vor Schaden und Strafe behütet worden sein. Indessen ist die Praxis weit davon entfernt, diesen — wie mir scheint consequenten — Gesichtspunkt zu sanctioniren. Vielmehr sind die Fälle sehr häufig vorgekommen, daß die Censoren das imprimatur bei mangelhaften Formalien ertheilt haben, hinterher aber Verleger und Drucker dafür bestraft worden sind. Ich halte dies nicht für gerecht, den Censor dagegen für regresspflichtig; denn wenn die Regierung vom Unterthan die Kenntniß der Gesetze verlangt, ihn wegen des Mangels derselben bestraft, so scheint mir, daß dieselbe die Kenntniß u. Beobachtung der Gesetze zuerst und vor Allem von den mit ihrem Vertrauen beehrten Beamten verlangen müßte, wobei diese Verpflichtung der Beamten als die primäre, die der Gewerbetreibenden, welche nach empfangener Autorisation der Beamten mit einer Schrift hervortreten, nur als die secundäre betrachtet werden sollte. Ebenso scheint mir, daß die Polizeibehörde jeden Ortes bei der Deposition censurfreier Schriften 24 Stunden vor der öffentlichen Austheilung, zunächst die Beobachtung der Formalien berücksichtigen und bei etwaniger Vernachlässigung derselben den Verleger und Drucker vor der Ausgabe warnen sollte, ehe die Bestrafung losführe, und fiskalisirte. Denn eben zur Beobachtung der Gesetzmäßigkeit in jeder leicht aufzufälligen Hinsicht findet jene Deposition Statt, und überdem sind wir vom Geiste der Preussischen Polizei-Verwaltung zu erwarten berechtigt, daß sie nicht Gruben zum Hineinfallen graben wolle, sondern „den Brunnen zudecke, ehe das Kind hineingefallen sei.“ Leider hat man sich in dieser gerechten und ehrenvoll anerkennenden Erwartung bisher öfters getäuscht gesehen.

3) Die Preussische Gesetzgebung verlangt den Austheiler eine Schrift persönlich zu kennen, um ihn verantwortlich zu halten. Deshalb hat der Autor einer Schrift, wenn er sie im Selbstverlage herausgibt, sich unbedingt als Selbstverleger auf derselben zu nennen, widrigenfalls er sowohl als der Drucker bestraft werden und die Schrift vernichtet ist. Tritt dagegen ein Buchhändler als Commissionär ein, so braucht nur die austheilende Commissionshandlung, nicht der Autor genannt zu werden.